



Die Volkshochschule **Haar**

Volkshochschule Haar e.V.

Geschäftsstelle | Münchener Straße 3 | 85540 Haar

Gesundheitszentrum | Friedrich-Ebert-Straße 12 | 85540 Haar

Tel.: 089 46002-800 | Fax: 089 46002-850 | info@vhs-haar.de | www.vhs-haar.de

SATZUNG

der Volkshochschule Haar e. V.

in der Fassung vom 13.10.2021

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Haar e.V." und ist beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 5934 im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Haar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rahmen

1. Die Volkshochschule Haar bekennt sich zu einem lebensbegleitenden Lern- und Bildungsprozess, der Lernende dazu befähigt, an der Gesellschaft aktiv teilzunehmen, Toleranz und Respekt fördert, Menschenrechte, Demokratie und Gleichwertigkeit achtet.
2. Die Volkshochschule Haar ist parteipolitisch, konfessionell und von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig. Sie steht allen Bevölkerungskreisen, unabhängig von Geschlecht, Religion, Alter, Nationalität, ethnischer Herkunft, Beruf oder Bildungshintergrund offen.
3. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit und die Förderung des Vereins durch den Staat sind insbesondere die Artt. 83 Abs. 1 und 139 der Verfassung des Freistaats Bayern sowie das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBFöG).

§ 3 Ziele

1. Die Volkshochschule Haar ist eine gemeinnützige öffentliche Dienstleistungseinrichtung für Bildung, Gesundheit, Erziehung und Kultur. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die familienergänzende und -unterstützende Erziehung und die außer-, neben-, vor- und nachschulische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung im Sinne des lebensbegleitenden Lernens.
Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule, in der Berufsausbildung sowie informell erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Ihr Bildungsangebot erstreckt sich auf persönliche, schulische, künstlerische, kulturelle, musische, sprachliche, gesundheitsfördernde, gesellschaftliche, politische und berufliche Bereiche.
2. Darüber hinaus unterstützt der Verein das gesellschaftliche, kulturelle und politische Leben in der Gemeinde Haar.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhalt einer (Volkshoch-) Schule.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen und alle juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung über seine Mitgliedschaft.
4. Der/die Leiter*in der Volkshochschule Haar sowie Arbeitnehmer*innen der Volkshochschule Haar (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) können Mitglied des Vereins werden; sie haben ein aktives Wahlrecht. Vom passiven Wahlrecht sind sie ausgeschlossen; sie können nicht zu Mitgliedern der in § 8 dieser Satzung genannten Organe des Vereins gewählt werden. Dies gilt auch für ehemalige Leiter*innen und ehemalige Arbeitnehmer*innen der Volkshochschule Haar (einschließlich der ehemaligen zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Volkshochschule Haar fort.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge ganz oder teilweise in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von vier Wochen die Rückstände bezahlt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss mit den ihn tragenden Gründen ist dem betroffenen Mitglied in schriftlicher Form zuzustellen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt worden, so beschließt die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Hauptausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts.
 - b) Beschlussfassung über den von Vorstand und Hauptausschuss festgestellten Jahresabschluss.
 - c) Entgegennahme des Berichts der Buchprüfer*innen.
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses.
 - e) Beschlussfassung über den von Vorstand und Hauptausschuss aufgestellten Haushaltsplan. Änderungsanträge, die im Falle ihrer Annahme Ausgabenmehrungen bedeuten, können nur zusammen mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden.
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von drei Mitgliedern des Hauptausschusses sowie der Buchprüfer*innen.
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - i) Beschlussfassung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale, maximal in Höhe des jeweils gesetzlich zulässigen Betrags, an die Mitglieder des Vorstands und die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses.
3. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand und den Hauptausschuss beschließen.
4. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der spätestens zwei Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eingegangen sein muss, ist eine hybride Mitgliederversammlung abzuhalten, die es den Mitgliedern ermöglicht, persönlich oder virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sollten Umstände vorliegen, die ein Treffen der Mitglieder verbieten, erfolgt die Mitgliederversammlung virtuell.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung soll eine Person zum/zur Wahlleiter*in bestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung stimmt – mit Ausnahme der in den §§ 11 Ziff. 2, 13 Ziff. 4 und 17 Ziff. 5 genannten Fällen - per Handzeichen ab, es sei denn mindestens ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine schriftliche und geheime Abstimmung. Bei einer hybriden Mitgliederversammlung geben die virtuell teilnehmenden Mitglieder bei allen Abstimmungen ihre Stimme über ein Abstimmungstool ab. Ebenso wird bei Abstimmungen in virtuellen Mitgliederversammlungen verfahren. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn gesetzlich wird eine andere Mehrheit vorgeschrieben (z.B. § 33 Abs. 1 BGB, § 41 S. 2 BGB).
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort, Zeit und Form der Sitzung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder (ggfs. differenziert nach persönlich und virtuell teilnehmenden Mitgliedern), die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung zu enthalten hat. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut im Protokoll anzugeben. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer*in und vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Umfang der Vertretungsmacht wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 BGB dergestalt beschränkt,
 - dass es beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 5.000 € bis zu 15.000 € der Vertretung des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder bedarf und
 - dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 € die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Geschäfte, die im Vollzug des genehmigten Kursprogramms und des genehmigten Haushaltsplans abgeschlossen werden.

4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder erhalten – bei entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung – eine Ehrenamtsentschädigung, maximal in Höhe des jeweils steuerrechtlich zulässigen Betrags. Alle Mitglieder des Vorstands erhalten bei Vorlage entsprechender Belege Aufwendersersatz für diejenigen Kosten, die sie für den Verein verauslagt haben.
5. Vorstandssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder in Textform einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungen des Vorstands können auch telefonisch oder als Videokonferenzen stattfinden. Beschlüsse werden einstimmig gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich, soweit diese Aufgabe nicht dem/der Leiter*in übertragen wurde.
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses sowie der gemeinsamen Beschlüsse von Hauptausschuss und Vorstand.
 - c) Beratung und Entwurf des aufzustellenden Haushaltsplans sowie Beratung über die mittelfristige Finanzplanung.
 - d) Entwurf des festzustellenden Jahresabschlusses.
 - e) Vorbereitung der Auswahl der Kandidat*innen betreffend die Einstellung als Leiter*in.
 - f) Zusammenstellung der Gründe für den Vorschlag, den/die Leiter*in der Volkshochschule Haar zu entlassen.
 - g) In Abstimmung mit dem/der Leiter*in bezüglich der Auswahl, Verpflichtung und Entlassung von Arbeitnehmer*innen (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) der Volkshochschule Haar.
 - h) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Beschlüsse.
 - i) Einberufung und Durchführung der Sitzungen mit dem Hauptausschuss, Aufstellung der Tagesordnung.
 - j) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - k) Vorschläge für Satzungsänderungen.
 - l) Erarbeitung und Beschluss über eine Geschäftsordnung des Vorstands.
 - m) Vorbereitung der Beschlussfassung über alle Geschäfte, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen (z.B. Anschaffungen und Aufnahme von Krediten), sowie über nichttarifliche Leistungen an Arbeitnehmer*innen, soweit diese nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind.

n) Strategische Entscheidungen bezüglich der Volkshochschule Haar fällt der Vorstand in Abstimmung mit dem/der Leiter*in.

o) Wahrnehmung aller Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem Hauptausschuss oder dem/der Leiter*in der Volkshochschule Haar zugewiesen sind.

Bei der Erledigung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten wird der Vorstand vom Hauptausschuss, vom/von der Leiter*in und der Verwaltung unterstützt.

2. Die Rechte und Pflichten des Vorstands ergeben sich aus dieser Satzung und der Geschäftsordnung.

3. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins delegiert der Vorstand an den/die Leiter*in der Volkshochschule Haar. Dem Vorstand obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung der Volkshochschule Haar durch den/die Leiter*in.

4. Er ist Vorgesetzter des Leiters/der Leiterin.

§ 13 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus zwei vom Gemeinderat entsandten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern.

2. Die Vertreter*innen des Gemeinderats werden von diesem benannt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

3. Ist der/die 1. Bürgermeister*in der Gemeinde Haar nicht Vertreter des Gemeinderats, nimmt er/sie an den Sitzungen des Hauptausschusses beratend teil.

4. Die drei weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen Mitglied im Verein sein.

5. Die Tätigkeit des Hauptausschusses ist ehrenamtlich. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Hauptausschusses erhalten – bei entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung – eine Ehrenamtsentschädigung, maximal in Höhe des jeweils steuerrechtlich zulässigen Betrags. Alle Mitglieder des Hauptausschusses erhalten bei Vorlage entsprechender Belege Aufwendersersatz für diejenigen Kosten, die sie für den Verein verauslagt haben.

§ 14 Sitzungen und Beschlussfassung des Hauptausschusses

1. Die Sitzungen des Hauptausschusses erfolgen immer gemeinsam mit dem Vorstand, wobei es Angelegenheiten gibt, über die Hauptausschuss und Vorstand gemeinsam beschließen (s. nachfolgend § 15 Ziff. 1) und solche, über die allein die Mitglieder des Hauptausschusses beschließen (s. nachfolgend § 15 Ziff.2).

2. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom/von der ersten Vorsitzenden des Vereins, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen können als Präsenzveranstaltung, als Telefonkonferenz oder als Videokonferenz erfolgen. Es soll eine Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen eingehalten werden.

3. Der/die Leiter*in der Volkshochschule Haar nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses beratend teil.

4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Hauptausschusses und des Vorstands ordnungsgemäß geladen wurden.
5. Um einen Beschluss zu fassen, ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses und des Vorstands (in den Fällen des § 15 Ziff. 1) bzw. des Hauptausschusses (in den Fällen des § 15 Ziff. 2) notwendig. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht gefasst.
6. Die Sitzungen des Hauptausschusses leitet der/die erste Vorsitzende des Vereins bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und die Anzahl der Stimmen, die auf den Beschluss entfallen sind, zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom/von der Sitzungsleiter*in und vom/von der Protokollführer*in zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Sitzung von Vorstand und Hauptausschuss zu genehmigen.

§ 15 Zuständigkeit des Hauptausschusses

1. Über die folgenden Angelegenheiten beschließt der Hauptausschuss gemeinsam mit dem Vorstand:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und Beratung über die mittelfristige Finanzplanung.
 - c) Inhaltliche Neuerungen des Kursprogramms für das jeweils kommende Semester.
 - d) Auswahl des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule Haar nach persönlicher Vorstellung der vom Vorstand ausgewählten Kandidaten*innen im Hauptausschuss.
 - e) Entlassung des Leiters/der Leiterin.
 - f) Vorschläge für Satzungsänderungen.
 - g) Geschäfte, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen (z.B. Anschaffungen und Aufnahme von Krediten), sowie für nichttarifliche Leistungen an Arbeitnehmer*innen, soweit diese nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind.
 - h) Genehmigung des Protokolls über die Sitzungen des Hauptausschusses mit dem Vorstand.
2. Über die folgenden Angelegenheiten beschließen nur die Mitglieder des Hauptausschusses:
 - a) Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000 €. Die Zustimmung ist vom Vorstand vor Durchführung des entsprechenden Rechtsgeschäfts einzuholen, soweit es sich nicht um ein Geschäft handelt, das im Vollzug des genehmigten Kursprogramms und des genehmigten Haushaltsplans abgeschlossen wird.
 - b) Aufwendungsersatz, der den Buchprüfern*innen gezahlt werden soll.
3. Der Vorstand kann dem Hauptausschuss jede Angelegenheit vorlegen, bei der er davon ausgeht, dass eine Beratung mit dem Hauptausschuss nützlich ist.

4. Der Hauptausschuss wird umfassend vom Vorstand und dem/der Leiter*in informiert. Er ist berechtigt weitere Informationen zu verlangen.

§ 16 Der/die Leiter*in

1. Die Geschäfte der Volkshochschule Haar werden von einem/einer Leiter*in geführt. Der/die Leiter*in wird vom Vorstand eingestellt. Er/sie ist hauptberuflich tätig. Ihm/ihr obliegt die Gesamtverantwortung für die pädagogisch-fachliche, administrative und wirtschaftlich-unternehmerische Leitung und Geschäftsführung der Volkshochschule Haar im Rahmen der in § 3 festgelegten Ziele und des in § 4 Ziff. 2 festgelegten Zwecks. Er/sie wird vom Vorstand, vom Hauptausschuss, von den Arbeitnehmer*innen der Volkshochschule Haar (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) und den Kursleiter*innen/Dozent*innen und Referent*innen unterstützt.
2. Der/die Leiter*in führt die Beschlüsse des Vorstands, des Hauptausschusses sowie die gemeinsamen Beschlüsse von Hauptausschuss und Vorstand aus. Seine/ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung und seinem/ihrer Arbeitsvertrag, den vom Vorstand erteilten Ermächtigungen und der Geschäftsordnung. Hinsichtlich der pädagogischen Gestaltung der Volkshochschularbeit ist der/die Leiter*in frei. Er/sie nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands, des Vorstands mit dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung teil.
3. Der/die Leiter*in ist Dienstvorgesetzte*r der Arbeitnehmer*innen der Volkshochschule Haar (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten).
4. Der Vorstand kann im Einzelfall dem/der Leiter*in Vollmacht erteilen, die Volkshochschule Haar gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Der/die Leiter*in übt das Hausrecht hinsichtlich aller Räumlichkeiten und Gebäude aus, die für Zwecke der Volkshochschule Haar Verwendung finden.
6. Der/die Leiter*in ist berechtigt, an allen von der Volkshochschule Haar durchgeführten Angeboten (Kurse, Veranstaltungen etc.) kostenfrei teilzunehmen.
7. Dem/der Leiter*in sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) Aufstellung des Volkshochschulprogramms, der Lehr- und Veranstaltungspläne sowie die langfristige Planung der Bildungsarbeit.
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplans und der Beratungen über die mittelfristige Finanzplanung sowie Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses.
 - c) Verfügung über die im durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan für die Volkshochschule Haar bereitgestellten Mittel. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € ist die vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die im Vollzug des genehmigten Kursprogramms und des genehmigten Haushaltsplans abgeschlossen werden.
 - d) Führung und Überwachung der Kassengeschäfte.
 - e) Auswahl, Verpflichtung und Entlassung der Arbeitnehmer*innen (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) der Volkshochschule Haar in Abstimmung mit dem Vorstand.

- f) Auswahl, Verpflichtung und Kündigung von Kursleiter*innen/Dozent*innen und Referent*innen in Zusammenarbeit mit den zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*innen (HPMs).
- g) Vereinbarung der Honorare für Kursleiter*innen/Dozent*innen und Referent*innen in Zusammenarbeit mit den zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*innen (HPMs).
- h) Festsetzung der Kurs- und Teilnehmergebühren sowie die Ermäßigung und den Erlass von Teilnehmerentgelten für bestimmte Teilnehmer*innen und Teilnehmergruppen in Zusammenarbeit mit den zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter*innen (HPMs).
- i) Erstellung und Überarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- j) Fort- und Weiterbildung bzw. Organisation der Fort- und Weiterbildung von Arbeitnehmer*innen (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) und von Kursleiter*innen/Dozent*innen.
- k) Organisation und Durchführung von Treffen bzw. Besprechungen mit den Arbeitnehmer*innen (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) und mit den Kursleiter*innen/Dozent*innen.
- l) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, auch in Hinblick auf das Einwerben von Spenden für die Volkshochschule Haar.
- m) Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle.
- n) Qualitätsmanagement.
- o) Wahrnehmung rechtlicher Angelegenheiten der Volkshochschule Haar (z.B. Abschluss notwendiger Versicherungen, Abschluss/Verlängerung von Mietverträgen, Datenschutz, Arbeitssicherheit etc.).
- p) Vertretung der Volkshochschule Haar in Gremien des Bayerischen Volkshochschulverbandes (BVV), des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV) sowie anderen Arbeitskreisen und Gremien.
- q) Kooperation mit benachbarten und überregionalen Institutionen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung.

§ 17 Haushaltsplan, Buchführung, Jahresabschluss, Buchprüfung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Haar im Geltungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind genaue Kosten- und Finanzierungspläne zu erstellen.
2. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins. Er ermächtigt den Vorstand bzw. den/die Leiter*in, die vorgesehenen Ausgaben zu leisten und die vorgesehenen Verpflichtungen einzugehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist in geeigneter, den kaufmännischen Regeln entsprechender Form Buch zu führen.

4. Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres wird ein Jahresabschluss erstellt, aus dem die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins, sowie das Ergebnis des Geschäftsjahres ersichtlich sind. Vorstand und Hauptausschuss stellen den Jahresabschluss gemeinsam fest und legen ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einzeln, in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, zwei Buchprüfer*innen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Buchprüfer*innen haben mindestens einmal jährlich eine Buchprüfung vorzunehmen. Sie verfassen darüber einen schriftlichen Bericht, den sie der Mitgliederversammlung mündlich vortragen. Den Buchprüfern*innen ist ein angemessener Ersatz ihrer Aufwendungen zu leisten. Das Nähere beschließt der Hauptausschuss.

§ 18 Teilnahmeberechtigung

1. Die Teilnahmeberechtigung für alle Veranstaltungen des Vereins ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden.
2. Teilnehmern*innen können Vergünstigungen gewährt werden. Das Nähere beschließt der Vorstand.

§ 19 Volkshochschulverband

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Volkshochschulverband e. V.

§ 20 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung usw.) erhoben. Diese Daten werden vom Verein zur Verwaltung des Mitgliedschaftsverhältnisses und zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben verarbeitet, gespeichert und genutzt; hierzu zählt auch die Werbung für Veranstaltungen und Angebote der Volkshochschule Haar sowie die Zusendung des Newsletters der Volkshochschule Haar und von Angeboten von mit ihr vernetzten Organisationen.
2. Darüber hinaus ist eine Weitergabe oder Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder nur aus gesetzlichen Gründen oder mit vorheriger Einwilligung des jeweiligen Mitglieds zulässig.

§ 21 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende des Vereins die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Haar zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 4 Ziff. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13.10.2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.